

### Stellungnahme der österreichischen Industrie zum Ausgleich.

Die industriellen Verbände Oesterreichs haben ihre Stellung zum Ausgleich im nachstehenden Beschluß festgelegt:

1. Der Ausgleich ist für eine mindestens fünf- und zwanzigjährige Dauer abzuschließen und sollte in einem späteren Zeitpunkt als die handelspolitischen Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche und den anderen Staaten ablaufen. Die Langfristigkeit ist in erster Linie ein gemeinsames Interesse und liegt mindestens ebenso sehr im Interesse Ungarns wie in jenem Oesterreichs. Die Langfristigkeit ist die selbstverständliche Voraussetzung für die ungestörte Entwicklung von Industrie, Handel und Landwirtschaft; die Sicherung einer längeren Stabilität des Verhältnisses erscheint besonders wichtig nach der vorangehenden Periode des schwierigen Ueberganges von der Kriegswirtschaft zum normalen Friedensbetrieb. Die Langfristigkeit ist weiter ein unumgängliches Erfordernis für die Steigerung der Produktion und Aus-

... die durch die bevorstehenden Steuern schwer be-

... wenn es künftig zur Deckung der außerordentlich hohen Ausgaben innerhalb der Grenzen der Monarchie beeinträchtigt werden.

8. Wenn es künftig zur Deckung der außerordentlich hohen Ausgaben innerhalb der Grenzen der Monarchie beeinträchtigt werden.

7. Festhaltung des Grundgesetzes, daß nicht durch Umgleichheit der indirekten Steuern und Abgaben die Konkurrenzfähigkeit der Industrie und die Freiheit des Handels in Ungarn in Bezug auf die direkte Besteuerung beeinträchtigt werden.

6. Ausführende Vereinbarungen über die Besteuerung der Industrie und Privaten Unternehmungen, insbesondere die Doppelbesteuerung der Einkünfte der Unternehmer.

5. Bessere Durchbildung des Handelsverkehrs, und zwar ohne Zersplitterung des Handelsverkehrs, und zwar ohne Zersplitterung des Handelsverkehrs, und zwar ohne Zersplitterung des Handelsverkehrs.

4. Bei Festsetzung der Landwirtschaftlichen Einkommensteuer sollte auf eine günstige Befreiung der Handelskammer in einzelnen Positionen zu einer Erhöhung der Steuern keine Rücksicht genommen werden.

3. Schleunige Vereinbarung der wichtigsten Positionen des autonomen Zolltarifs. Der künftige Zolltarif soll er eine brauchbare Grundlage für den Abschluß günstiger Handelsverträge bilden, muß aber erstell werden, daß er Ermäßigungen im Interesse unserer Außenhandels ermöglicht. Die künftigen Verträge sollen die künftige Entwicklung unter Berücksichtigung der künftigen Bedürfnisse der künftigen Positionen zu einer Erhöhung der Steuern keine Rücksicht genommen werden.

2. Die Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft bei uneingeschränkter Reichsfreiheit zwischen Oesterreich und Ungarn ist die Voraussetzung für das gesamte Ausgleichsrecht.

1. Die künftige Entwicklung unter Berücksichtigung der künftigen Bedürfnisse der künftigen Positionen zu einer Erhöhung der Steuern keine Rücksicht genommen werden.

... die durch die bevorstehenden Steuern schwer be-